

Seit wann gilt die gesetzliche Vorgabe zur UVI?

Der Gesetzgeber hat am 24.11.2021 die Novellierung der Heizkostenabrechnung beschlossen. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt am 30.11.2021 ist die Änderung zum 01.12.2021 in Kraft getreten. Damit hat der Gesetzgeber die Verpflichtung aus der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie von 2018 umgesetzt. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der „unterjährigen Verbrauchsinformation“ gilt jedoch nur für fernauslesbare Heizkostenverteiler sowie Warmwasserzähler. Bis zum 31.12.2026 gilt eine Übergangsfrist, damit die Messdienstleister die Möglichkeit bekommen, die noch nicht fernauslesbaren Heizkostenverteiler und Wasseruhren auszutauschen.

Was ist die „unterjährige Verbrauchsinformation“ (UVI)?

Die unterjährige Verbrauchsinformation (UVI) soll Ihnen als Mieter*in in der laufenden Heiz- bzw. Abrechnungsperiode die Möglichkeit geben, Ihren Verbrauch gezielt überprüfen zu können und somit Ihr Verbrauchsverhalten besser anzupassen.

Sie erhalten dafür eine Aufstellung des Energieverbrauchs in kWh für den vergangenen Monat, den Monat des Vorjahres und einen Durchschnittswert für eine normierte Wohnung und Heizungsanlage, welcher Ihrer Wohnung entspricht und in Ihrem Haus verbaut ist.

Werde ich vorab informiert, ab wann die UVI-Daten bei mir gesammelt werden?

Wie in der Vergangenheit, erhalten Sie vom jeweiligen Messdienstleister eine Nachricht über den Termin zur Umrüstung Ihrer Heizkostenverteiler und Wasserzähler.

Sobald die Messtechnik in Ihrer Anlage verbaut wurde und die Datenerfassung beginnt, werden Sie durch die GWG München schriftlich informiert. Ab dem dann darauffolgenden Monat erhalten Sie vom jeweiligen Messdienstleister die Verbrauchsinformation per Post übersendet.

Welche Informationen erhalte ich durch die UVI?

Mit der UVI erhalten Sie Ihren monatlichen Energieverbrauch für Ihren Heizungs- und Warmwasser. Der Verbrauchswert wird Ihnen in kWh ausgewiesen und ist witterungsbereinigt. Es werden jedoch keine tatsächlichen Brennstoffkosten in dem übermittelten Wert berücksichtigt.

Wie werden die Daten für die UVI erhoben?

Bis zum 31.12.2026 müssen in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Heizkostenverteiler und Wasserzähler mit fernauslesbaren Messgeräten umgerüstet werden. Mit der Umrüstung ist es dann den Messdienstleistern möglich, einmal im Monat die Messwerte Ihrer Heizkostenverteiler und Wasseruhren digital abzurufen, aufzubereiten und Ihnen per Post zu übersenden.

Sind meine Heizkostenverteiler bereits UVI fähig?

Prinzipiell sind die verbauten Messgeräte nicht automatisch fernauslesbar bzw. unterstützen nicht die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nach der novellierten Heizkostenverordnung. Sie werden durch den jeweiligen Messdienstleister schriftlich über die Umrüstung informiert. Zusätzlich wird Sie die GWG München einen Monat vor der ersten UVI-Benachrichtigung des Messdienstleisters nochmals schriftlich informieren.

Entstehen für die Mieter*innen Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsinformationen?

Laut der aktuell gültigen Heizkostenverordnung sind mögliche Zusatzkosten für die Erstellung der Unterjährigen Verbrauchsinformation (UVI) sowie deren Versandkosten auf die Mieter umlagefähig.

Wie werden die Kosten abgerechnet?

Die Kosten für die UVI-Benachrichtigungen werden durch den jeweiligen Messdienstleister in der Heizkostenabrechnung abgerechnet.

Erfahre ich meine aktuellen Heizkosten durch die UVI?

Die tatsächlichen Heizkosten für den Energieverbrauch können mit der UVI-Benachrichtigung nicht mitgeteilt werden, da diese Kosten erst mit der Schlussrechnung des Versorgers, sowie den Rechnungen für Bedienung und Wartung mitgeteilt und daher nur in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen werden können.

Wie häufig erhalte ich die UVI?

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die unterjährige Verbrauchsinformation monatlich den Nutzer*innen/Mieter*innen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bereitstellung erfolgt, sobald die Zähler die Voraussetzung der Fernauslesbarkeit erfüllen.

Kann ich die UVI auch abbestellen?

Der Gesetzgeber sieht keine Möglichkeit vor, die UVI-Benachrichtigen abzubestellen. Die Benachrichtigungen sollen Ihnen als Mieter fortlaufend zu einem Bewusstsein über Ihren (Ressourcen-)Verbrauch verhelfen.

Wie wird mir die UVI zugestellt?

Mittelfristig werden Ihnen die UVI-Benachrichtigungen per Post zugesendet. Die GWG München arbeitet an der Umsetzung einer digitalen UVI mit Bereitstellung über das GWG-Mieterportal. Zukünftig soll die Zustellung nur über das GWG-Mieterportal erfolgen.

Ist dies mit den Regelungen der DSGVO vereinbar?

Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz werden bei der Verbrauchserfassung und Verarbeitung durch den Messdienstleister und den Eigentümer strengstens eingehalten.

Die Messgeräte besitzen eine eigene Kodierung, welche keine Rückschlüsse auf die jeweilige Wohnung bzw. Nutzer*innen/Mieter*innen zulässt. Erst beim Messdienstleister werden die Kodierungen dem*der jeweiligen Nutzer*in/Mieter*in zugeordnet.

Wer hat Zugriff auf meine Verbrauchsdaten?

Neben dem Messdienstleister und der GWG München als Vermieterin hat nur der*die jeweilige Nutzer*in/Mieter*in auf die jeweiligen Verbrauchsdaten Zugriff.

Kann ich die UVI-Daten auch selbstständig ermitteln/ablesen?

Die Messgeräte zeigen nicht den tatsächlichen Verbrauch an. Daher können Sie nicht selbstständig die unterjährigen Verbräuche ermitteln.

Bestehen auf Grund der Datenerhebung weitere Verpflichtungen bezüglich des Heizverhaltens?

Ihre unterjährigen Verbrauchsdaten werden nicht dazu verwendet, durch Dritte Ihren Verbrauch zu analysieren, sondern sollen Ihnen persönlich als Hilfestellung dienen, selbstständig Ihren Verbrauch besser anzupassen.

Wo kann ich mich für eine Beschwerde über die Verpflichtung zur UVI hinwenden?

Folgende Ansprechstellen für weitere Fragen bzw. Beschwerden können Sie kontaktieren:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
11019 Berlin
Telefonzentrale: 030/18 615 – 0
E-Mail: poststelle@bmwk.bund.de

oder

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
E-Mail: buergerservice@uba.de
Telefon: 0340/2103-2416

Erhalte ich eine UVI bei Gas-Etagen-Heizungen oder Nachtspeicheröfen?

Nein. Mieter*innen, deren Wohnung nicht an einer Zentralheizungsanlage angeschlossen ist und die demnach von der GWG München keine Heizkostenabrechnung erhalten, bekommen keine UVI. In diesen Fällen bestehen direkte Versorgungsverträge zwischen den Mieter*innen und dem Energie-Versorger. Bitte wenden Sie sich bzgl. Verbrauchsanalysen direkt an Ihren Strom- bzw. Gaslieferanten.

Warum erhalte ich eine Verbrauchsinformation für die Sommermonate, obwohl die Heizung aus ist?

Die neue Heizkostenverordnung verlangt die monatliche Information über das ganze Jahr (nicht nur in der Heizperiode).

Ich bekomme Hartz IV – kriege ich das Geld vom Jobcenter wieder? / Beahlt das Jobcenter die zusätzlichen Kosten?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage an Ihr zuständiges Jobcenter.

Warum werden die Kaltwasserwerte nicht mit abgebildet?

Laut der neuen Heizkostenverordnung ist lediglich eine monatliche Mitteilung über den Heizungsverbrauch (und Warmwasserverbrauch) erforderlich. In Einzelfällen wird der Kaltwasserverbrauch durch den Messdienstleister für Sie kostenlos mit abgedruckt.

Bekomme ich dann trotzdem eine Betriebskostenabrechnung?

Ja, da es sich hierbei lediglich um eine Verbrauchsinformation handelt und nicht um die jährliche Abrechnung der Kosten.